

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 - "Friedrichshofen Dachsberg"



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1726).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1097).
- Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 381).
- Bayrisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 7911-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2020 (GVBl. S. 34).

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- WA 1-10 Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO**
- In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1-9 sind die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
- Im Teilgebiet WA 10 sind zusätzlich die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 1-3 BauNVO zulässigen Nutzungen (Betriebe des Betriebs- und Gewerbetreibenden, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen) nicht zulässig.
- MU Urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO**
- Im Urbanen Gebiet MU sind die nach § 6a Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsgelände, Tankstellen) nicht zulässig.
- Nach § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ist im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung nicht zulässig.

2. Gemeinbedarfsfläche Schule

- GB** Fläche für Gemeinbedarf
- Schule Zweckbestimmung Schule nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Zweckbestimmung Sportanlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Die Gemeinbedarfsfläche Schule dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen für eine Schule mit Sportanlagen einschließlich der diese Nutzung ergänzenden Einrichtungen.

3. Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte

- GB** Fläche für Gemeinbedarf
- Kita Zweckbestimmung Kinderbetreuung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Die Gemeinbedarfsfläche Kita dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für Kinderbetreuung z.B. Kindergarten, Kinderkrippe etc.

3. Maß der baulichen Nutzung

- z.B. 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
- z.B. 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß
- z.B. V Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z.B. III - IV Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

4. Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze

5. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
- Fuß- und Radweg (öffentlich)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- verkehrsberuhigter Bereich
- Wohnstraße
- Fußgängerbereich
- Fuß- und Radweg

6. Grünordnung

- Grünfläche, öffentlich
- Parkanlage
- Friedhof
- Grünfläche, privat
- Christbaumkultur
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Biotop IN-1098, zu erhalten

7. Räumlicher Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

- FD Flachdach

III. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr An- und Abflugfläche Hubschrauberlandeplatz beim Klinikum Ingolstadt
- Ea gilt das Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007
- Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 71 BayNatSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren rechtzeitig bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

IV. Hinweise

- Baukörper, vorhanden
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- Grundstücksgrenzen, vorgeschlagen
- Flurstücksnummern, vorhanden
- Böschung, vorhanden
- Straßenbegleitgrün
- begrünte Fläche auf Baugrundstücken
- vorgeschlagener Standort für Bäume
- Pflanzungen nicht vermessen, Bestand

- Nutzungsabkürzungen
- Art der Nutzung
- Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
- Dachgestaltung Geschossigkeit

Verfahrensstand: erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 196 wurde mit Begründung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB vom mit im Stadtbauamt öffentlich ausgestellt.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planzeichenverordnung (PlanZV 90), der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 - "Friedrichshofen Dachsberg"

a 18

Satzung

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 196 wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ersichtlich bekannt gemacht worden. Der am ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

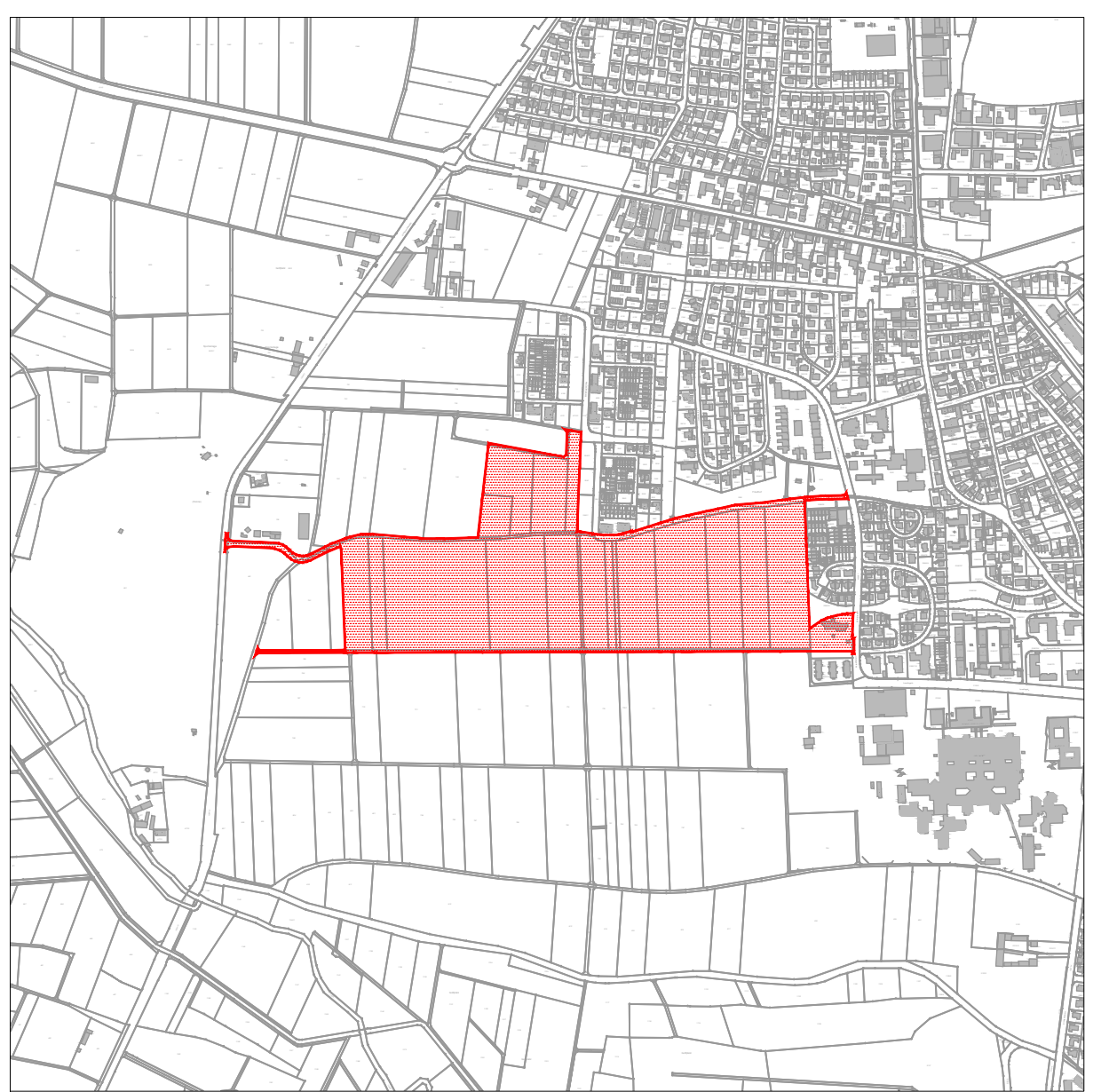
Ingolstadt,

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 196 - "Friedrichshofen Dachsberg"



PLANVERFASSER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	AMTSLEITUNG
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	26.03.2018 21.10.2020	Edk./LJ Edk./LJ	612 Mu 612 Mu	U. Wittenberg

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Juni 2019
NW 31-07-17, 18, 19, 22, 23 und 24
Planzeichnung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.